

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

aus besonderem Anlass

vom

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744/FNA 8050-20), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zust. VO ArbtG) vom 25.01.2000 (SGV NRW 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2004 (GV NRW S. 38/SGV NRW 281), Ziff. 4.6.4 der Anlage hierzu sowie der §§ 27 u. 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV NRW S. 410), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Kamen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

- der Sonntag innerhalb der Frühjahrskirmes
(in der Regel der 3. Sonntag im April jeden Jahres),
- der Sonntag innerhalb des Severinsmarktes
(der 3. Sonntag im Oktober jeden Jahres).

§ 2

- (1) Die teilnehmenden Inhaber von Verkaufsstellen verpflichten sich schriftlich,
 - die festgesetzten Öffnungszeiten einzuhalten,
 - die tariflich festgelegten Sonntagszuschläge / Mehrarbeitsvergütung zu zahlen,
 - anlässlich dieser Aktion keine Auszubildenden zu beschäftigen.
- (2) Die Teilnahme der übrigen Beschäftigten findet auf freiwilliger Basis statt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig diese außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung vom 04.04.2000, zuletzt geändert am 18.12.2001, wird hiermit aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kamen,

Stadt Kamen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Hupe